

Richtlinien des Bezirks Niederbayern zur Förderung des Sports (Förderrichtlinie Sport)

1. Grundsätze

Im eigenen Wirkungskreis sollen die Bezirke in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen, die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner nach den Verhältnissen des Bezirks erforderlich sind (Art. 48 Absatz 1 Bezirksordnung). Aus diesem Grund werden Zuwendungen zur allgemeinen Sportförderung in Niederbayern mit überregionaler Bedeutung gewährt.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Förderfähige Maßnahmen und Einrichtungen

- (inklusive) Sportveranstaltungen, die über die örtliche und Kreisebene hinausgehen
- Aus- und Fortbildungslehrgänge sowie Jugend- und Schülermeisterschaften der Bayer. Sportjugend im BLSV -Bezirk Niederbayern-
- Lehrgänge, Weiterbildungsmaßnahmen, Tagungen und Sportlerehrungen des BLSV in Niederbayern
- Sportverbände des Behinderten- und Rehabilitationssports

3. Nichtförderfähige Maßnahmen

- Bau von Sportanlagen sowie deren Instandhaltung und Instandsetzung
- Ankauf von Sportgeräten

4. Höhe der Fördermittel

Über eine Förderung und die Höhe der Zuwendung entscheidet in jedem Einzelfall der Kultur- Jugend- und Sportausschuss des Bezirkstags von Niederbayern. Grundlage für diese Entscheidung ist die fachliche Beurteilung des Referats Finanzangelegenheiten. Förderbeträge werden grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Gefördert werden auch überörtliche Sportveranstaltungen in Höhe von 20 % des tatsächlichen Defizits. Der Defizitausgleich ist auf 15.000 € pro Haushaltsjahr begrenzt.

Der Bezirk Niederbayern begrüßt ausdrücklich die Durchführung von inklusiven überörtlichen Sportveranstaltungen und gewährt eine zusätzliche Förderung für nachweislich inklusive Veranstaltungen. Die Höhe der zusätzlichen Förderung wird im Einzelfall festgelegt und soll sich auf den inklusiven Anteil an der überörtlichen Sportveranstaltung beziehen.

5. Verfahren

Antragsberechtigt ist der jeweilige Sportverband bzw. –veranstalter. Hierfür steht u.a. ein Antragsformular auf der Homepage des Bezirks Niederbayern zur Verfügung.

Die Anträge müssen eine Beschreibung der Maßnahme, eine detaillierte Kostenermittlung und einen Finanzierungsplan beinhalten. Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können nicht mehr gefördert werden.

Über die Bewilligung der Fördermittel entscheidet der Kultur-, Jugend- und Sportausschuss des Bezirkstags von Niederbayern.

6. Verwendung der Fördermittel

Über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist dem Bezirk Niederbayern nach Abschluss der Maßnahme eine Verwendungsbestätigung vorzulegen, der aus einem sachlichen Bericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht. Die Verwendungsbestätigung kann digital, als Online-Formular oder als Druckversion aufgerufen werden.

Der Bezirk Niederbayern behält sich vor, die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch sein Rechnungsprüfungsamt im Einzelfall überprüfen zu lassen.

Die Zuwendung wird ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn sich die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben verringert haben oder die Maßnahme überfinanziert ist.

Außerdem ist die Zuwendung zurückzuzahlen, wenn der Empfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat, die geförderte Maßnahme nicht durchgeführt, die Zuwendung nicht antragsgemäß verwendet oder eine Verwendungsbestätigung nicht vorgelegt wurde.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Auf die Förderung durch den Bezirk Niederbayern soll in der Öffentlichkeit in geeigneter Form (z. B. bei Pressemitteilungen oder in Drucksachen) hingewiesen werden. Die dafür benötigten Grafikdateien können vom Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bezirks Niederbayern (pressestelle@bezirk-niederbayern.de) zur Verfügung gestellt werden.

8. Inkrafttreten

Gemäß Beschluss des Kultur-, Jugend- und Sportausschusses vom 20.07.2023 treten diese Richtlinien am 01.08.2023 in Kraft.

Landshut, den 25. Juli 2023
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident